

## **Geschäftsordnung der Gesundheitskonferenz Münster vom 16.06.2021**

### **§1 Rechtsgrundlage**

Die Stadt Münster richtet gemäß § 24 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes NRW (ÖGDG) vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) geändert durch Gesetz v. 1.3.2005 (GV. NRW. S. 190); in Kraft getreten am 31.März 2005 eine Gesundheitskonferenz ein.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Gesundheitskonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordination und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.
- (2) Die Gesundheitskonferenz wirkt an der Gesundheitsberichterstattung und der Initiierung und Koordinierung von Projekten der Gesundheitsförderung mit.
- (3) Gesundheitsberichte werden mit Empfehlungen und Stellungnahmen der Gesundheitskonferenz dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit zugeleitet.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedsorganisationen sowie der Vorsitz werden durch den Rat berufen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei dessen Verhinderung geht das Stimmrecht auf die/den Stellvertreter/in über.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Informationen aus der Gesundheitskonferenz zeitnah an die entsendenden Gremien bzw. Institutionen weiterzugeben.
- (4) Zu den Beratungen kann die Gesundheitskonferenz Expertinnen oder Experten ohne Stimmrecht hinzuziehen.

### **§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung**

- (1) Den Vorsitz führt die/der Dezernent/in für Gesundheit. Als Vertreter/in wird die/der Leiter/in des Gesundheitsamtes berufen.
- (2) Die Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz und der Arbeitskreise obliegt der Geschäftsstelle der Gesundheitskonferenz im Gesundheitsamt der Stadt Münster.
- (3) Die Geschäftsführung moderiert den Zielfindungsprozess und die Themenwahl zwischen allen beteiligten Akteuren. Sie unterstützt die Gesundheitskonferenz bei der Vorbereitung, Begleitung und Beratung der Arbeitskreise sowie bei der Umsetzung der verabschiedeten koordinierten Programme. Die Geschäftsstelle ist Koordinierungsstelle zwischen der Gesundheitskonferenz und ihren Arbeitskreisen.

### **§ 5 Sitzungen**

- (1) Die Gesundheitskonferenz tagt in der Regel einmal jährlich und bei Bedarf.
- (2) Die Geschäftsführung beruft die Gesundheitskonferenz schriftlich oder elektronisch mindestens 6 Wochen vor Sitzungstermin ein. Die Tagesordnung und ggfls. weitere Beratungsunterlagen werden mit einer Mindestfrist von 14 Tagen versandt.

- (3) In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die mindestens 4 Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsführung eingegangen sind. Die Gesundheitskonferenz behält sich vor, die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung zu genehmigen bzw. zu verändern.
- (4) Über die Sitzungen fertigt die Geschäftsführung Niederschriften, die an die Mitglieder versandt und von diesen in der nächsten Sitzung genehmigt werden.
- (5) Die Gesundheitskonferenz wählt ihre Arbeitsthemen. Die Themenvorschläge können aus dem Kreis der Mitglieder stammen oder von außen an die Gesundheitskonferenz herangetragen werden.
- (6) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Gesundheitskonferenz auf Vorschlag der/des Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung.<sup>1</sup>

## **§ 6 Bildung und Aufgaben von Arbeitskreisen**

- (1) Die Gesundheitskonferenz richtet zu den von ihr gewählten Themen zur Vorbereitung von Empfehlungen Arbeitskreise ein.
- (2) Die Empfehlungen müssen enthalten:
  - die gesundheitspolitische Zielsetzung
  - die Konkretisierung durch Einzelziele anhand der Bestandsaufnahme
  - die Maßnahmen und deren zuständige Träger
  - die Kriterien für das Controlling
  - die Termine für die Berichte der mit der Geschäftsführung beauftragten Stelle über die Umsetzung an die Kommunale Gesundheitskonferenz
  - einen Vorschlag über die Veröffentlichung
- (3) Den Arbeitskreisen sollen die für den Themenbereich verantwortlichen Entscheidungsträger, Fachkräfte und Expertinnen/Experten der Mitglieder der Gesundheitskonferenz angehören. Institutionen, die inhaltlich berührt werden, sowie Expertinnen/Experten von außen sollen beteiligt werden.
- (4) Die Arbeitskreismitglieder verpflichten sich im Rahmen ihrer personellen und datentechnischen Möglichkeiten, die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen.
- (5) Die Arbeitskreisleitung liegt bei einer durch die Gesundheitskonferenz oder durch den Arbeitskreis beauftragten Person. Die/der Arbeitskreisleiter/innen sind gleichzeitig Sprecher/innen der Arbeitskreise. Sie tragen die Ergebnisse in der Gesundheitskonferenz vor und sind für die Bearbeitung der Fragestellungen in dem vorgegebenen Zeitplan verantwortlich. Die Arbeitskreise fertigen Protokolle über die Sitzungen an.

## **§ 7 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Gesundheitskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, so lange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Alle Entscheidungen der Gesundheitskonferenz, wie auch der Ausspruch von Empfehlungen, bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleichzeitig ist erforderlich, dass die von der Umsetzung betroffenen Mitglieder der

---

<sup>1</sup> Protokollnotiz: Es können auch einzelne Tagesordnungspunkte in einem nichtöffentlichen Teil zum Ende der Sitzung beraten werden.

Gesundheitskonferenz der Empfehlung zustimmen. Dieses Votum kann auch vorab schriftlich abgegeben werden.

### **§ 8 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung können nur einstimmig beschlossen werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt in Kraft sobald sie von der Gesundheitskonferenz einstimmig beschlossen wurde.

Münster, den 16.06.2021